
Artenschutzrechtliche Einschätzung

**zum BPlan Nr. 67
„Sudheimer Feld Ost“
der Stadt Hofgeismar**

hier Ergänzungsgutachten zum Ausgleichsbedarf für Feldvögel

Erstellt durch:

BANU - Dipl.-Biol. Torsten Cloos

Neuendorfer Str. 8

34286 Spangenberg

Tel. 05663-931768

Mail: TorstenCloos@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
2.	ERGEBNISSE UND SCHLUSSFOLGERUNGEN	2
2.1	AUSGLEICHSBEDARF FELDVÖGEL	2

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Im Artenschutzgutachten zum BPlan Nr. 67 „Sudheimer Feld Ost“ wurde hinsichtlich des Ausgleichsbedarf zu Feldvögeln auf ergänzende Erfassungen zu dieser Artengruppe im Frühjahr 2023 verwiesen. Diese sind erfolgt. Im Folgenden sind die Ergebnisse und Schlussfolgerungen dargestellt.

Die Erfassungen erfolgten an folgenden Terminen: 17.04., 27.04., 03.05. und 25.05.2023

2. ERGEBNISSE UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

Auf Basis der vorliegenden Daten sind folgende Aussagen zu treffen.

2.1 AUSGLEICHSBEDARF FELDVÖGEL

Im Artenschutzgutachten wurde es folgendermaßen formuliert: „Somit verbleibt das Vorkommen von Offenlandarten und im vorliegenden Vorhaben der Feldlerche als genauer zu betrachtende Arten. Grundsätzlich sind für diese Problemstellung Artenschutz-Maßnahmen möglich, sodass der Nachweis der Feldlerche im Plangebiet dem Vorhaben nicht entgegensteht. Zentrales Element ist dabei die Schaffung von für Feldvögel optimierter Ausweichfläche als CEF-Maßnahme. Entsprechende Maßnahmen kommen auch weiteren Arten der offenen Feldflur zu Gute. Zu nennen sind hier z.B. Schafstelze, Rebhuhn und Wachtel. Auch der im Plangebiet angetroffene Rotmilan, wird von diesen Maßnahmen profitieren, sodass auch für diese Art keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. In diesem Zusammenhang ist weiterhin zu beachten, dass die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen für die Offenlandarten sukzessive je nach Baufortschritt durchgeführt werden müssen. Ein zeitlicher Zusammenhang mit dem jeweiligen Eingriff ist also notwendig, da ansonsten die neu geschaffenen Flächen evtl. schon vor dem entstehenden Bedarf besiedelt sind.“

Die Erfassungsarbeiten haben zwei betroffene Reviere der Feldlerche ergeben (vgl. Abb. 1).



Abb. 1: Betroffene Feldlerchen-Reviere (1x direkt, 1x indirekt)

Im Folgenden sind die entscheidenden Aspekte des artenschutzrechtlichen Ausgleichs für die Offenlandarten - hier Feldlerche – aufgeführt:

- Schaffung von mind. 4.000qm Ausweichfläche als CEF-Maßnahme für die betroffenen Reviere durch Lebensraumoptimierung z.B. als insgesamt mind. 10 m breite und jeweils 100m lange Blühstreifen bzw. Buntbrachen – diese Flächen sollten in räumlicher Nähe zur Eingriffsfläche liegen (max. ca. 5000m). Ergänzend sollten pro Revierverlust 2 Feldlerchenfenster – natürlich ebenso im räumlichen Zusammenhang – angelegt werden, dabei kann die Lage der Feldlerchenfenster räumlich von Jahr zu Jahr variieren. Die jeweilige Lage der Blühstreifen sollte fix sein. Alternativ kann in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde das Verhältnis Feldlerchenfenster

- zu Blühstreifenfläche auch zugunsten einer höheren Anzahl an Feldlerchenfenstern bei gleichzeitig geringerer Buntbrache verschoben werden.
- der Ausgleich muss je nach Baubeginn im zeitlichen Vorlauf zu diesem geschaffen sein (d.b. bis Mitte März des jeweiligen Jahres), die Eignung der Flächen muss auch in den Folgejahren durch eine angepasste Pflege / Nutzung weiter gewährleistet werden
 - falls der Baubeginn in die Brutzeit der festgestellten Feldvogelarten fallen sollte, werden Vergrämuungsmaßnahmen für gesamten Brutzeitraum von Mitte März bis Mitte August jedoch mindestens bis zum Baubeginn mit regelmäßigen Baubetrieb nötig (Ausbringen von Flatter band oder z.B. regelmäßiges Grubbern bzw. regelmäßiger Baubetrieb)
 - Achtung: die CEF-Maßnahmenflächen dürfen keine Kulissennähe aufweisen – folgende Mindestabstände müssen gewährleistet sein:
 - 100 Metern zu frequentierten (Feld-) wegen und Straßen,
 - 50 m zu Einzelbäumen und Hecken,
 - 120 m zu Baumreihen und Feldgehölzen,
 - 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen (Wald),
 - 100 m zu Hochspannungsleitungen und
 - 150 m zu Siedlungsflächen.
 - weiterhin müssen, um innerartliche Konkurrenz zu vermeiden, die Ausgleichsflächen eine solche Form haben, dass zwischen den einzelnen „geplanten“ Revierzentren ein Abstand von ca. 200 m möglich ist – die genaue Lage und Ausprägung der Flächen ist mit einem entsprechend qualifizierten Vogelkundler abzustimmen

Aufgestellt, Spangenberg, den 25. Mai 2023



BANU – Dipl.-Biol. Torsten Cloos